



# Geschäftsordnung und besondere Ordnung

## Für den Schulelternrat und die Jahrgangselternräte der Robert-Bosch-Gesamtschule

### §1 Mitglieder des Schulelternrates und der Jahrgangselternräte

1. Stimmberechtigte Mitglieder des Schulelternrates (folgend SER) sind die Vorsitzenden der Stammgruppenelternschaften **und** deren Stellvertreter/innen (§ 94 NSchG).
2. Mitglieder der Jahrgangselternräte sind die Vorsitzenden der Stammgruppenelternschaften eines Jahrgangs und deren Stellvertreter/innen (§§ 92 und 94 NSchG). Die gesetzlichen Vorschriften und die Vorschriften dieser Geschäftsordnung für den SER sind, soweit nicht anders bestimmt, für den Jahrgangselternrat entsprechend anzuwenden.

### §2 Vorstand

1. Der Vorstand des SER besteht aus einer Vorsitzenden oder einem Vorsitzenden und vier Stellvertreter/innen.
2. Die oder der Vorsitzende und die vier Stellvertreter/innen sind gleichzeitig Stellvertreter/innen der Gesamtkonferenz.
3. Der Vorstand der Jahrgangselternräte besteht aus einer oder einem Vorsitzenden, sowie einer oder einem Stellvertreter/in.
4. Die Vorsitzenden der Jahrgangselternräte können zu Vorstandssitzungen eingeladen werden.



1. Die Amtszeit des SER, der Jahrgangselternräte, des Vorstandes des SER und der Vorstände der Jahrgangselternräte beträgt zwei Jahre. Sie üben ihr Amt bis zur Neuwahl aus (§91 NSchG).
2. Elternvertreter/innen scheiden aus ihrem Amt aus (§91 Abs.3 NSchG)
  1. Wenn sie mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Wahlberechtigten abberufen werden
  2. Wenn sie aus anderen Gründen als der Volljährigkeit ihrer Kinder die Erziehungsberechtigung verlieren.
  3. Wenn im Falle des §55 Abs.2 (NSchG) die dort genannten Voraussetzungen entfallen sind oder die dort genannte Bestimmung widerrufen wird.
  4. Wenn sie von ihrem Amt zurücktreten.
  5. Wenn ihre Kinder die Schule nicht mehr besuchen.
  6. Wenn ihre Kinder dem organisatorischen Bereich, für den sie als Elternvertreter/innen gewählt worden sind, nicht mehr angehören.
3. Die Mitglieder des SER sowie die Vertreter/innen in den Konferenzen und Ausschüssen, deren Kinder die Schule noch nicht verlassen haben, führen ihr Amt bis zu den Neuwahlen, längstens für einen Zeitraum von drei Monaten, fort (§91 Abs. 4 NSchG).
4. Bei Ausscheiden oder Abwahl von Elternvertreter/innen soll die Nachwahl schnellstens, spätestens aber nach drei Wochen erfolgen.



## **Jahrgangselternräte**

1. Die Mitglieder des SER und der Jahrgangselternräte arbeiten vertrauensvoll zusammen. Sie führen ihr Amt in eigener Verantwortung und unparteiisch zum Wohle der Schüler/innen, der Erziehungsberechtigten und der Schule. Sie berichten dem Jahrgangselternrat über ihre Tätigkeit in den Stammgruppen; dem SER über ihre Tätigkeit in den Jahrgängen, Ausschüssen und Konferenzen, sowie sonstigen Bereichen, unter Wahrung einer etwa gebotenen Vertraulichkeit.
2. Der SER wählt die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und seine Stellvertreter/innen, die Elternvertreter/innen und deren Stellvertreter/innen für Teilkonferenzen und Ausschüsse, sowie für den Stadt- und Kreiselternrat.
3. Die Jahrgangselternräte wählen die Elternvertreter/innen und deren Stellvertreter/innen für Konferenzen, Teilkonferenzen und Ausschüsse, soweit diese sich nur auf den jeweiligen Jahrgang beziehen.
4. Elternvertreter/innen und deren Stellvertreter/innen in Teilkonferenzen und Ausschüssen müssen Erziehungsberechtigte von Schüler/innen der Robert-Bosch-Gesamtschule sein, sie brauchen aber nicht dem SER oder den Jahrgangselternräten anzugehören.
5. Einzelne Mitglieder des Schulelternrates und der Jahrgangselternräte sind nicht befugt, Erklärungen, Stellungnahmen und Meinungen im Namen des Schulelternrates oder eines Jahrgangselternrates abzugeben.

## **§5 Aufgaben der Vorstände**

Den Vorständen obliegt insbesondere

1. Die Vorbereitung und Aufstellung der Tagesordnung für die Sitzungen des Schulelternrates bzw. der Jahrgangselternräte und der Gesamtelternschaft der Schule bzw. des Jahrganges.
2. Die Einladungen zu den Sitzungen, Einweisungen und Informationen der neugewählten Elternvertreter/innen, insbesondere des 5. Jahrganges.



3. Die Durchführung von Beschlüssen des SER oder der Gesamtelternschaft der Schule bzw. der Jahrgangselternräte und der Gesamtelternschaft der jeweiligen Jahrgänge.
4. Die Überwachung der Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmung dieser Geschäftsordnung.

## §6 Aufgaben der Vorsitzenden

1. Die oder der Vorsitzende des SER leitet die Sitzungen, Verhandlungen und Veranstaltungen des SER und der Gesamtelternschaft der Schule. Sie oder er kann sich durch eine/n Stellvertreter/in vertreten lassen.
2. Die oder der Vorsitzende des SER vertritt den SER. Ihr oder ihm obliegt es, Auskünfte über Beschlüsse des SER zu geben. Sie oder er kann diese Befugnisse im Einzelfall auf ein Mitglied des Vorstandes übertragen.
3. Der oder dem Vorsitzenden des SER obliegt ferner die Führung des Schriftverkehrs, insbesondere die Unterzeichnung von Schreiben. Sie oder er kann diese Befugnis im Einzelfall auf ein Mitglied des Vorstandes übertragen. Der Unterschrift ist in letzterem Fall der Vermerk „in Vertretung“ voranzusetzen oder mit dem Zusatz „stellvertretende Vorsitzende“ oder „stellvertretender Vorsitzender“ zu versehen.
4. Die Vorsitzenden der Jahrgangselternräte haben die gleichen Aufgaben und Befugnisse innerhalb des jeweiligen Jahrgangs. Stellungnahmen, Erklärungen und sonstige mündliche oder schriftliche Äußerungen über den Schulbereich hinaus bedürfen der Zustimmung des Vorstandes des SER. Bei Eilbedürftigkeit genügt die Zustimmung der oder des Vorsitzenden des SER, dem dann die unverzügliche Information des Vorstandes des SER obliegt.

## §7 Sitzungen

1. Der SER und die Jahrgangselternräte sind in der Regel vier Mal im Jahr unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung möglichst 10 Tage vor dem Sitzungstermin schriftlich einzuladen. Weitere Anträge zur Tagesordnung können von den Mitgliedern schriftlich spätestens zwei Tage vor der Sitzung, in begründeten Ausnahmefällen auch noch mündlich zu Beginn und während der Sitzung gestellt werden. Über ihre Zulassung entscheidet die Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.



2. Die oder der Vorsitzende muss den SER bzw. den Jahrgangselternrat einberufen, wenn ein Fünftel der Mitglieder es verlangt.
3. In begründeten Ausnahmefällen kann die oder der Vorsitzende den Schul- bzw. Jahrgangselternrat formlos und ohne Einhaltung einer Frist einberufen, auch während der Schulferien, jedoch nicht, wenn Wahlen stattfinden sollen.
4. Die Sitzungen des SER und der Jahrgangselternräte sind schulintern. An den Sitzungen soll ein Mitglied der Schulleitung (der Jahrgangsleitung) teilnehmen. Weitere Lehrer/innen, Vertreter/innen der Schulaufsichtsbehörde, des Schulträgers und Schülervorteiler/innen sowie sachkundige Personen können eingeladen werden. Der SER und die Jahrgangselternräte können aus besonderen Gründen alleine beraten.
5. Soweit Sitzungen der Jahrgangselternräte schulfremde Personen i.S. Abs. 4 eingeladen werden, ist dies dem Vorstand des SER rechtzeitig mitzuteilen.
6. Antragsrecht in den Sitzungen haben nur die Mitglieder des jeweiligen Gremiums. Die übrigen Teilnehmer/innen können Anregungen unterbreiten.
7. Wer in den Sitzungen sprechen will, muss sich zu Wort melden. Das Wort wird in der Reihenfolge der Wortmeldungen erteilt. Ausnahmen sind zulässig, wenn auf Ausführungen der Vorredner/in sofort geantwortet werden muss. Die Redezeit kann begrenzt werden.
8. Die Abstimmung erfolgt in der Weise, dass über den Weitestgehenden Antrag zuerst abgestimmt wird. Im Zweifelsfall wird die Reihenfolge der Anträge von der oder dem Vorsitzenden bestimmt.
9. Zur Geschäftsordnung muss das Wort jederzeit erteilt werden, jedoch dürfen die Ausführungen nur den zur Verhandlung stehenden Gegenstand oder die Tagesordnung betreffen und nicht länger als 2 Minuten in Anspruch nehmen. Ausführungen zur Sache selbst dürfen dabei nicht gemacht werden.



Geschäftsordnungsanträge sind insbesondere:

1. Vertagung des Verhandlungsgegenstandes.
  2. Absetzung des Verhandlungsgegenstandes von der Tagesordnung.
  3. Übergang zur Tagesordnung.
  4. Schluss der Debatte und nachfolgende Abstimmung.
  5. Schluss der Rednerliste.
  6. Verweis an den Ausschuss.
  7. Unterbrechung der Sitzung.
10. Wer in der Sitzung persönlich genannt oder angegriffen worden ist, hat das Recht unmittelbar zu erwidern oder vor einer stattfindenden Abstimmung das Wort zu erhalten, um in Form einer persönlichen Bemerkung Angriffe zurückzuweisen oder unrichtige Behauptungen, die gegen ihn gerichtet werden, richtig zu stellen. Die Zeit von zwei Minuten darf nicht überschritten werden; auch darf nicht zur Sache gesprochen werden.

## §8 Beschlussfassung

1. Abstimmungen sind offen. Auf Verlangen der Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten muss geheim abgestimmt werden. Bei Wahl wird auf Antrag eines Mitgliedes geheim abgestimmt.
2. Beschlüsse werden mit den Stimmen der Mehrheit der Anwesenden gefasst, soweit diese Geschäftsordnung nichts anderes bestimmt.
3. Der Schulelternrat / Jahrgangselternrat ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder anwesend ist. Die Beschlussfähigkeit stellt der oder die Vorsitzende fest.
4. Bei Beschlussfähigkeit kann in der nächsten Sitzung über den Gegenstand der Abstimmung auch dann beschlossen werden, wenn das erforderliche Viertel nicht anwesend ist. Hierauf muss bei der Einladung zur nächsten Sitzung besonders hingewiesen werden.
5. Über Anträge zur Tagesordnung ist mit zwei Drittel Mehrheit der anwesenden Mitglieder zu beschließen.



6. Änderungen der Geschäftsordnung sind nur auf schriftlichen Antrag und mit zwei Drittel Mehrheit der gesamten Mitglieder des Schullelternrates / Jahrgangselternrates zulässig. Abs. 4 gilt entsprechend.

## §9 Niederschrift

1. Über jede Sitzung des Schullelternrates / Jahrgangselternrates wird eine Niederschrift angefertigt, die von den Protokollführern zu unterzeichnen ist und den Mitgliedern ausgehändigt wird.
2. Die Niederschrift ist in der nächsten Sitzung vom Schullelternrat / Jahrgangselternrat zu genehmigen.
3. Die Niederschrift muss mindestens enthalten:
  1. Ort, Beginn und Ende der Sitzung.
  2. Den wesentlichen Verlauf der Sitzung in der Reihenfolge der Tagesordnungspunkte.
  3. Beschlussfassung mit Feststellung der Beschlussfähigkeit und der Stimmabgaben.
4. Über Vorstandssitzungen, Ausschusssitzungen und Verhandlungen mit Dritten können Niederschriften angefertigt werden, soweit es erforderlich ist. Diese Niederschriften brauchen nur die wesentlichen Verhandlungspunkte und das Ergebnis festhalten.

## §10 Ausschüsse

1. Der Schullelternrat / Jahrgangselternrat kann Ausschüsse bilden.
2. Über die Zusammensetzung entscheidet der SER /Jahrgangselternrat von Fall zu Fall.
3. Jeder Ausschuss wählt nach Bildung unverzüglich aus seiner Mitte mit Stimmenmehrheit eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden, wenn diese oder dieser nicht vorher vom Schullelternrat / Jahrgangselternrat bestimmt worden ist.
4. Die oder der Vorsitzende des Ausschusses ist im Namen des SER berechtigt, mit Personen oder Institutionen über spezifische Sachfragen zu verhandeln und klärende Auskünfte einzuholen. Über die Ausschussarbeiten und Ergebnisse berichtet sie bzw. er der oder dem Vorsitzenden des SER und



berichtet vor dem SER. Die Befugnisse der oder des Vorsitzenden können auf Beschluss des SER erweitert oder begrenzt werden (§6 Abs.4 und §7 Abs.5 NSchG) gelten entsprechend.

5. Die oder der Vorsitzende des SER / Jahrgangselternrates oder ihre Stellvertreter/innen sind berechtigt, an allen Sitzungen teilzunehmen. Sie sind über alle Termine rechtzeitig zu informieren.

## §11 Veranstaltungen

1. Der Schulelternrat /Jahrgangselternrat kann Veranstaltungen beschließen.
2. Zu Veranstaltungen der Schulelternschaft / Jahrgangselternschaft lädt die oder der Vorsitzende des SER /Jahrgangselternrates ein.
3. §6 Abs. 4 und §7 Abs. 5 gelten entsprechend.

## §12 Inkrafttreten der Geschäftsordnung

Die Geschäftsordnung ist in der Sitzung des SER am 5.Oktober 1994 beschlossen worden. Sie tritt am gleichen Tage in Kraft.